65. Können der Patron und die Pfarrgemeinden im Rechtswege angehalten werden, zum Bau früher nicht vorhandener Pfarrwirtsschaftsgebäude beizutragen, ohne daß die Notwendigkeit derselben von den geistlichen Obern sestgestellt ist?

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. Mai 1881 i. S. des Fiskus u. Gen. (Bekl.) w. den Pfarrer Sch. (Kl.) Rep. IV. 25/81.

- I. Landgericht Konig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf die Klage des Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde Ofterwief und der Filialgemeinde Falkenhagen sind die genannten Gemeinden durch das appellationsrichterliche Erkenntnis für schuldig erklärt, anzuserkennen, daß sie ein Drittel der Baukosten zur Errichtung der notwendigen Wirtschaftsgebände für 478 Morgen bisher verpachtetes Pfarrsland beizutragen, auch die Leistung der Hands und Spanndienste zu gewähren haben, und ebenso ist der Fiskus, als Patron, für schuldig erklärt, anzuerkennen, daß er zwei Drittel der gedachten Baukosten beiszutragen habe.

Dies Erkenntnis ist auf die Revision der Beklagten abgeändert

und Rläger mit der Rlage abgewiesen.

Grünbe:

"Die faktischen Grundlagen der Entscheidung bilden die mehrkach von den Behauptungen der Klage abweichenden Behauptungen der Replik. In derselben unterscheidet der Kläger die Frankenhagener und die Osterwieser Pjarrländerei:

1. Von der ersteren behauptet er wörtlich:

"Auf dem Frankenhagener Pfarrlande von 312 Morgen haben sich seit Menschengebenken keine Pfarrgebäude befunden; es hatten dasselbe zwei s. g. Pfarrbauern gepachtet und besaßen ihre eigenen Gebäude; dieselben waren aber keineswegs (dies hatten die Beklagten behauptet) Erbpächter, sondern Zeitpächter, weil mit ihnen zu ver-

schiedenen Zeiten Pachtkontratte geschloffen find."

Nach A.L.K. II. 11. §. 778 gebührt bem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter und es ist auch nicht zu bezweiseln, daß die im T. I Tit. 21 das. gegebenen Bestimmungen über die Obsliegenheiten des Nießbrauchers in Ansehung der Gebäude durch die Bestimmungen des T. II Tit. 11 für den Pfarrer sehr wesentlich modifiziert sind. Indessen den letzten Bestimmungen folgt nicht, daß in Fällen, wo der Pfarrer seit Menschengedenken die Pfarräcker nur durch Verpachten genutzt hat, und zwar nur in der Weise, daß die Pächter sür die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude Sorge trugen, wo also zur Ausübung des Nießbrauches keine Pfarrgebäude vorhanden waren, daß in solchen Fällen der Nießbrauch des Pfarrers

bas Recht besfelben enthalte, von den Pfarrbaupflichtigen die Erbauung von dergleichen Gebäuden zu beanspruchen. In solchem Falle ist vielmehr die Dotation der Pfarre eine beschränktere, nämlich beschränkt auf den Nießbrauch, wie er ohne die Gebäude ausgeübt werden kann. Daß ein solcher Nießbrauch an sich möglich ist, zeigt ber vorliegende Fall, wo derfelbe durch Überlaffung an Bächter, welche für das Bedürfnis der Bewirtschaftung selbst forgten, ausgeübt ist. Die Bestimmungen A.S.K. I. 21. §. 168 und II. 11. §§. 800 flg. ergeben, daß die Ausübung des Nießbrauches auch im Bezuge von Bachtgeldern bestehen kann, und es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß es, abgefehen von der Verpachtung, ebenso Ausübung des Niegbrauches ist, wenn ber Niefbraucher das Grundstück nur in der Weise nutt, daß er sich die nötigen Wirtschaftsgebäude selbst beschafft. Ift die Landdotation bes Pfarrers in solcher Weise beschränkt, so ift die Hinzufügung gang neuer, seit Menschengebenken nicht mit der Pfarre verbundener Gebände cine Erweiterung der Dotation, welche nicht durch richterlichen Außftruch festgesett werden fann. Denn so wenig das Geset dem Pfarrer unmittelbar ein Recht auf Pfarrländereien überhaupt giebt (wie ein folches Recht z. B. dem Schullehrer durch &. 45 der preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unmittelbar gegeben ift), so wenig giebt es bemselben ein Recht, die Ausstattung von Pfarrländerei mit Wirtschaftsgebänden, welche früher nie bei berselben waren, zu verlangen....

Etwas anderes ist auch in den übrigens nur ziemlich beiläufigen Bemerkungen des Erkenntnisses des Obertribunals vom 11. November 1859 (Entsch. Bb. 43 S. 336 am Ende, S. 339 am Ende) nicht angenommen. Es ist vielnicht dort nur ausgesprochen, daß, wenn das Geset (im Falle die magdeburgische revidierte Kirchenordnung) die Errichtung von Predigerwitwenhäusern vorschreibe, man bezüglich der Frage: wem deren Errichtung obliege? nur auf die Vorschristen des A.L.R.'s über die Pfarrbaupslicht zurückgehen könne. Es sollen bei Verteilung der Baupslicht die nämlichen Grundsähe dei bereits vorshandenen und bei ganz neu errichteten Gebäuden angewendet werden, wenn die Verpflichtung zu bauen, an sich setsseht...

2. Etwas anders liegt die Sache bei dem zur Dotation der Hauptgemeinde Ofterwiek gehörigen Lande. Von diesem Lande werden 50 Morgen vom Kläger selbst bewirtschaftet, der Rest von 166 Morgen

ift ebensalls verpachtet. Hier behanptet der Kläger in der Replik, daß bis 1870 (richtiger bis 1860) alle für dieses Land notwendigen Gestände vorhanden gewesen, und daß dieselben auch von den Pächtern, wenn der Pfarrer das Land nicht selbst bewirtschaftete, benutt seien. Von diesen Gebäuden seien auf Anordnung der Regierung, als Patrosnatsbehörde, im Jahre 1860 die Scheme, dann ein Stall, endlich 1871 der zweite Stall wegen großer Schadhaftigkeit abgebrochen. Die absgebrochenen und verkausten Gebäude seien aber nicht in demselben Umsfange sür das ganze Osterwießer Pfarrland von 216 Morgen, sondern nur für 50 Morgen wieder ausgebaut.

Die wirkliche Intention bes Klägers geht hiernach bei diesem Lande dahin:

burch den in der Klage angetretenen Beweis darzuthun, daß die neu hergestellten Gebäude nicht, wie die früheren, zu der Bewirtsschaftung dieses Teiles des Pfarrlandes ausreichen, daß vielmehr zur Benutzung dieses und der Frankenhagener Landdotation notwendig ist: die Errichtung der vier Gebäude, welche der Kläger in der Klage unter näherer Beschreibung des Umsanges, welchen die Gebäude haben müssen, einzeln aufführt.

Nun ist aber die Frage der Notwendigkeit, und zwar nicht bloß bes Umfanges der Notwendiakeit, von Kirchen- und Pfarrbauten nach ber Entscheidung des Obertribunals vom 20. Februar 1865 (Entsch. Bb. 54 S. 305), welcher sich auch das Reichsgericht in seiner Ent= scheidung vom 22. April 1880 in Sachen von der Schulenburg wider Gruenfier angeschlossen hat, bem Rechtswege entzogen. Das erkennt zwar auch der Kläger an; es widerspricht demselben aber sein Klagantrag, welcher auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Bautoften ber auch für bas Ofterwiefer Land notwendigen Wirtschaftsgebäude geht. Dies kann gegenüber seinen Auslassungen in der Replit nur dahin verftanden werden, daß ber Richter entscheiden solle, baß die in neuerer Reit an Stelle der älteren Gebäude errichteten neuen Gebäude zur Erfüllung ber Bestimmung ber ersteren, nämlich bas ganze Ofterwiefer Land zu bewirtschaften, nicht ausreichen; daß neben benfelben auch für diefes Land noch Gebäude notwendig find. Diefe Frage ist aber nicht im Rechtswege, sondern sie war damals, als die neuen Gebäude gebaut wurden, von der Oberen- und der Auffichtsbehörde zu entscheiden und ist (dadurch unterscheidet sich dieser Kall von dem Falle: Entsch. bes Obertribunals Bb. 66 S. 163) bamals in einer ber jezigen Intention bes Klägers entgegengesetzen Weise entschieden worden. Das Gericht kann jezt nicht aussprechen, daß noch Gebäude notwendig sind, obwohl sie damals von den zuständigen Behörden nicht für nötig erachtet sind. Sollten aber diese Behörden die Errichtung jener Gebäude deshalb in ungenügender Weise angeordnet haben, weil die früheren Gebäude nur für die vom Pfarrer selbst benutzen 50 Morgen bestimmt waren, so würde die Sache hier wie bei der Frankenhagener Pfarrländerei liegen, es würde an jedem Anhalt dafür sehlen, daß zu den Wiedmutsstücken der Pfarre auch Gebäude für die übrigen 166 Morgen des Osterwieser Landes gehören."...